

A.1 Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO nicht mehr als 20.000 qm beträgt. Bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 qm - 70.000 qm ist ein beschleunigtes Verfahren ebenfalls möglich, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Beim zukünftigen Bebauungsplan 13 für das Gebiet entlang der Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße (Ortsmitte) im Stadtteil Derching wird der o.g. Schwellenwert mit einer Grundfläche (GR) von etwa 52.500 qm überschritten. Dieser Wert ergibt sich aus der überschlägigen Berechnung mit einer über das gesamte Gebiet gemittelten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Dies ist ein Maximalwert, der sich für die möglichen Nutzungsarten mit einem maximalen Nutzungsmaß ergeben könnte. Da zum jetzigen Zeitpunkt das Maß der Nutzung noch nicht abschließend geklärt ist, wird in der Betrachtung der Vorprüfung nach Anlage 2 BauGB von diesem Maximalwert ausgegangen. Damit ist eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB hinsichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan erforderlich.

Die Vorprüfung basiert gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf einer Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können.

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1. Merkmale des Bebauungsplans insbesondere in Bezug auf		
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne § 35 Abs. 3 des UVPG setzt	Das Planungsgebiet ist etwa 6,3 ha groß und umfasst die Ortsmitte von Derching, das zur Stadt Friedberg gehört. Der Ort liegt nördlich der A8 im Landkreis Aichach-Friedberg und ist nur wenige Kilometer von der Stadt Augsburg entfernt. Das Planungsgebiet liegt auf der Kuppe einer Lechleite und ist nach Nordosten durch den Sebastianweg sowie nach Südwesten hin durch das Waldgebiet der Friedberger Lechleite begrenzt. Aus ökologischer Sicht ist es zu empfehlen, den Abstand der Bebauung zur Hangleite im Vergleich zum aktuellen Bestand künftig mit einem größeren Abstand anzulegen. Eine genauere Abstimmung des	nicht erheblich



20.05.2021

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	erforderlichen Abstands wird mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) erfolgen. Bisher befinden sich im Planungsgebiet hauptsächlich Wohn- und Hofstrukturen, die giebelständig zur Bgm.-Schlickenrieder-Straße stehen und deren Zufahrten von der Straße ausgehen. Das bislang bestehende Baurecht ist mit wenigen Ausnahmen nach § 34 BauGB zu bewerten. Vorhaben müssen sich in die Eigenart der näheren Umgebung integrieren. Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt und trifft auch in Zukunft keine Aussagen über die Art der Nutzung. Dadurch ändert sich die Art der Nutzung nicht, sondern muss sich für Neuplanungen an der umgebenden Nutzung orientieren. Die Aufstellung des Bebauungsplans setzt einen qualifizierten Rahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben bzgl. Maß der Nutzungen in Form einer GRZ sowie der baulichen Höhenentwicklung. Um das Ortsbild zu erhalten, werden maximale Werte für die Grundfläche, die Wand- und Firsthöhen und Dachneigungen neuer Bauten sowie Abstände der Baugrenzen zum Sebastianweg und zur Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße festgelegt. Bei Dachneigungen wird zwischen landwirtschaftlichen- und Wohngebäuden differenziert. Diese werden als bestimmtes Intervall bzw. als Mindestmaß festgesetzt. Eine Beschränkung der Grundfläche pro Gebäude ist vorgesehen. Hofeinfahrten sollen erhalten bleiben und Vorgartenbereiche erhalten bzw. geschaffen werden. Autos dürfen erst ab einem gewissen Abstand zur Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße auf den Grundstücken parken. Darüber hinaus sollen durch entsprechende Festsetzungen die baumschutzrechtlichen und waldrechtlichen Belange entlang der Hangkante zur Lechleite berücksichtigt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die vorgesehene Nutzung des Gebiets keine UVP-pflichtigen Vorhaben ermöglicht werden und sich keine erheblichen negativen	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Umweltauswirkungen ergeben. Das Planungsgebiet liegt innerorts, wobei im Rahmen des Bebauungsplans die Vorgaben für eine maßvolle und geregelte Nachverdichtung gesetzt werden, die in die umgebende Bebauung integriert wird. Die vorhandene Charakteristik soll dabei gewahrt bleiben. Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan keine neuen Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes bebaut und versiegelt.	
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Gemäß des Landesentwicklungsprogramms (=LEP) (Stand 01.01.2020) ist die Stadt Friedberg als Mittelzentrum bestimmt und liegt im großen Verdichtungsraum Augsburg. Ein Grundsatz (G) des LEP ist, dass die Bevölkerung in allen Teilen der Mittelzentren in zumutbarer Erreichbarkeit mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs versorgt wird. Weiterhin soll die Entwicklungstendenz des Verdichtungsraums gesichert und durch technische und soziale Infrastruktur sowie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Fortschritt der Region beigetragen werden. Dies deckt sich auch mit den Aussagen des Regionalplans der Planungsregion 9 (Augsburg) (Stand 2007, Teilfortschreibung 2018). Nach Karte 1 liegt der Ortsteil Derching im Stadt- und Umlandbereich des großen Verdichtungsraums der Stadt Augsburg. Südlich des Ortes fungiert die Stadt Friedberg als Mittelzentrum, im Westen bildet Augsburg in ca. 2 km Entfernung das Oberzentrum. Gem. Karte 3 zieht ein Landschaftsschutzgebiet an der westlichen Grenze des Planungsgebiets entlang. Der Regionalplan der Region Augsburg (Region 9) vom 19. November 2007 beschreibt im Text „Überfachliche Ziele (Z) und Grundsätze (G)“. Die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung sind möglichst so miteinander zu kombinieren, dass das daraus resultierende Verkehrsaufkommen geringgehalten wird. Eine Mischnutzung, die die Lärmbelastung innerhalb des Wohngebietes erhöhen	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	würde, soll vermieden werden. Außerdem sollen Struktur, Funktion sowie ortsbildprägende Gebäude und Plätze erhalten und genutzt werden. Zwischen dem Altort und dem Unterort verläuft ein Landschaftsschutzgebiet. Zur Sicherung der Landschaft sind Lechauwald, Lechniederung und Lechleite als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die naturnahen Waldbestände an den Hangleiten oberhalb der Friedberger Ach sollen erhalten und gepflegt werden. Diese sind von Siedlungstätigkeit freizuhalten. Nördlich von Derching befindet sich das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 19 „Waldgebiete östlich von Augsburg“. Der Flächennutzungsplan (=FNP) (in der Fassung vom Dezember 2017, mit der Änderung FNP/43 in Kraft getreten am 29.04.2020) der Stadt Friedberg stellt für das gesamte Planungsgebiet eine Nutzung als Dorfgebiet dar. Der Friedhof neben der Kirche ist als zweckbestimmte Fläche ausgewiesen. Die Bürgermeister-Schlickerrieder-Straße wird als Hauptverkehrsfläche Kreisstraße aufgeführt. Die Ortsdurchfahrt ist jeweils nördlich der Fortstraße und südlich der Neuen Bergstraße gekennzeichnet. Innerhalb des Ortes bestehen folglich entlang der Bürgermeister-Schlickerrieder-Straße keine Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen. Südwestlich angrenzend an das Planungsgebiet gibt es den bestehenden Bebauungsplan „3_0 -Südlich und östlich der Ulrichsiedlung“ vom 5. Juli 1967. Für das Planungsgebiet selbst liegt kein Bebauungsplan vor. Die Ziele des neu aufzustellenden Bebauungsplans korrespondieren mit denen des Regionalplans, des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans.	

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Durch die Bebauungsplanung wird den Zielen der nachhaltigen Entwicklung insofern entsprochen, als dass sie durch die Nachverdichtung dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ entspricht und bereits genutzte, innerörtliche Flächen zugunsten einer geregelten Nachverdichtung zugeführt werden. Da sich das Planungsgebiet in der Ortsmitte von Derching befindet, umfasst es bereits versiegelte Flächen. Das Schutzgut Boden wird nicht erheblich beeinträchtigt, da die Grundstücksflächen im Planungsgebiet größtenteils bereits versiegelt sind und die mögliche zusätzliche Versiegelung des Bodens im Verhältnis zur Größe des Gebietes nicht erheblich ist. Im Gebiet liegen keine seltenen Bodentypen vor. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers im Planungsgebiet erfolgt im Bestand über einen Mischwasserkanal in der Bürgermeister-Schlickerieder-Straße. Oberflächengewässer kommen im Planungsgebiet nicht vor. Durch die Ziele des Bebauungsplans wird das bestehende, dörfliche Orts- und Landschaftsbild sowie die Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt. Baudenkmäler, wie die alte katholische Pfarrkirche und das ehemalige Pfarrhaus sowie das Bodendenkmal des Kirchfriedhofs werden durch den Bebauungsplan gesichert. Vegetation befindet sich vor allem in Privatgärten in Form von Rasen, Büschen und vereinzelt Bäumen.; Auf dem zentralen Dorfplatz und gegenüber auf dem Gelände der Pfarrpründestiftung steht unter anderem ein großer Walnussbaum (<i>Juglans regia</i>) mit einem Stammumfang von ca. 190 cm, der prägend für das Ortsbild ist. Auf dem Dorfplatz befinden sich mehrere Sträucher und Laubbäume. In Richtung Westen grenzt der Baumbestand der „Friedberger Lechleite“ an das Planungsgebiet an. Im Rahmen des Bebauungsplans soll landschafts- und ortsbildprägender Baumbestand erhalten und in Abstimmung mit dem AELF ein adäquater Abstand der künftigen Bebauung zum Waldbestand der Lechleite (Baumwurfbereich) eingehalten werden.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Im Planungsgebiet ist laut faunistischer Potentialanalyse das Vorkommen einiger geschützter Tierarten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen. Es ist jedoch mit dem Vorkommen von Fledermäusen sowohl in Winter- als auch Sommerquartieren und Jagdrevieren zu rechnen. Aufgrund der Gehölz- und v.a. der Gebäudestrukturen im Planungsgebiet ist zudem mit dem Vorkommen verschiedener Vogelarten zu rechnen. Da im Zuge des einfachen Bebauungsplans die Art der Nutzung nicht geregelt wird, ist diese weiterhin nach § 34 BauGB zu bewerten. Somit erfolgt im Rahmen des BP auch keine Regelung zum Lärmschutz. Etwaig auftretende Lärmkonflikte müssen auf der Bauvollzugsebene gelöst werden. Bürgermeister-Schlickerieder-Straße als Kreisstraße AEC 25 gewidmet. Im Hinblick auf Verkehrs- bzw. Umgebungslärm hat die Stadt Friedberg angesichts ihrer Einwohnerzahl nicht an der Umgebungslärmkartierung 2017 in den Ballungsräumen in Bayern teilgenommen. Lärmrelevante Daten gibt es daher lediglich für die BAB 8 (gem. Bayern Atlas Online). Deren Pegel reicht weder tags noch nachts in den Planbereich hinein. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die aktuelle Bauleitplanung weder erhebliche Umweltauswirkungen im Hinblick auf Verkehrsimmissionen erstmalig auslöst bzw. in ihrer Einwirkungsintensität auf angrenzende Wohn- und anderweitige Nutzflächen nachteilig verändert, noch schutzwürdige Nutzungen erstmalig oder stärker als bislang vorhandenem Verkehrslärm der Kreisstraße aussetzt. Tatsächlich führt die Planung partiell wohl sogar im Vergleich zum planungsrechtlichen Ist-Zustand des § 34 BauGB zu einer Distanzvergrößerung zwischen zulässig angrenzender baulicher Nutzung und Straßenbereich (Grünflächenvorgaben, Baugrenzenvorgaben), die Bebauungsstruktur (Höfestructur)	



20.05.2021

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	wird durch den Bebauungsplan mehr oder weniger fortgeschrieben und nicht im Sinne eines Heranrückens von baulicher Nutzung an die Straßenräume verändert.	
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	Der in 1.3 beschriebene Mischwasserkanal hat seine Kapazitätsgrenze erreicht. Daher soll bei neuen Bauvorhaben im betroffenen Gebiet, das Niederschlagswasser oberflächennah und dezentral auf dem jeweiligen Baugrundstück versickert werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine Rückhalteeinrichtung errichtet werden, durch die das Niederschlagswasser gedrosselt in den Kanal geleitet wird. Die Nachweispflicht bei fehlender Sickerfähigkeit sowie die Ausführung regelkonformer Entwässerungsanlagen liegt beim Bauherrn. Derzeit wirken sich die bestehenden Nutzungen in Form von vorhandener Versiegelung, Verkehrsaufkommen und landwirtschaftlicher Nutzung bereits auf die Schutzgüter Klima und Luft aus. Da der Bebauungsplan keine Art der Nutzung festlegt, sondern diese sich nach § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung integrieren muss, kann es zu einer höheren landwirtschaftlichen Nutzung kommen, die das derzeit vorherrschende Maß an Immissionen überschreiten könnte. Durch die Festsetzungen zur Grünordnung wie z.B. max. überbaubare Flächen, Baumpflanzungen, Begrünung von Freiflächen können Verminderungsmaßnahmen einen positiven Beitrag für diese Schutzgüter leisten.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Durch den Wegfall von bestehenden Gebäuden gehen möglicherweise wichtige Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen verloren. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen für Fledermäuse und Vögel als Hinweise mit dem Verweis auf Erforderlichkeit einer vertieften Untersuchung im Rahmen der Baugenehmigung für die künftigen Einzelvorhaben formuliert. Im Rahmen eines geologischen Gutachtens wird die Standfestigkeit der Hangkante der Lechleite überprüft, um einen möglicherweise erforderlichen Abstand von baulichen Anlagen zu gewährleisten.	
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Das Bodenschutzrecht ist nicht betroffen, da außerhalb des Siedlungsbereichs keine weiteren Flächen versiegelt werden und der Bebauungsplan somit den Zielen der Raumordnung §1 (4) BauGB entspricht. Gleiches gilt für das Klimaschutzgesetz, das durch die Innenentwicklung die Ziele nachhaltiger Entwicklung verfolgt. Da der Bestandsschutz gilt und Vorhaben sich in die Eigenart der näheren Umgebung (Dorfgebiet) einfügen müssen, wird auch das Immissionsschutzrecht eingehalten. Berührungspunkte des Bebauungsplans mit europäischen Umwelttrichtlinien (in Stichpunkten): • RL 96/82/EG (Seveso II-RL): Betriebe nach Anhang I der Abstandsempfehlungen des BMU → nicht relevanz (s. 2.3) • RL 200/60/EG (WRRL)/ RL 2008/105/EG: Bewirtschaftungsplan bzw. Maßnahmenprogramm → nicht relevant • RL 76/464/EWG: Gewässerqualitätszielverordnung → nicht relevant • Schutzgebiete, schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6 → relevant (s.o.) • RL 2002/49/EG (Umgebungslärm-RL): Lärminderungsprogramm/ Lärmaktionsplan → nicht relevanz (s.o.) • RL 91/676/EWG: Aktionsprogramme → nicht relevant • Hochwasserschutz → nicht relevant	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	RL 92/43/EWG (FFH-RL): Artenschutz/ Biotopverbund → relevant (s.o.) <u>RL 92/43/EWG (FFH-RL):</u> Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Aufgrund der dabei festgestellten Habitatpotenziale für geschützte Tierarten, müssen bei Umsetzung konkreter Bauvorhaben im Planungsgebiet auf Ebene der Baugenehmigung Erhebungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse nach den Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können durch die Einhaltung fachlich geprüfter Maßnahmen vermieden werden. <u>Schutzgebiete, schützenswerte Flächen nach Nr. 2.6:</u> Südwestlich grenzt an das Planungsgebiet die „Friedberger Lechleite“ (ID: LSG-00440.01), ein 365,19 ha großes Landschaftsschutzgebiet. Ebenso ist die „Friedberger Lechleite“ ein geschütztes Biotop. Der Bebauungsplan hat auf die „Friedberger Lechleite“ keine Auswirkungen, da die künftigen Baugrenzen Abstand vom Baumbestand halten.	
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch die Planung sind primär bereits versiegelte Flächen privater Grundstücke betroffen. Durch die Weiternutzung als Dorfgebiet ist gegenüber dem jetzigen Zustand und der bestehenden Nutzung lediglich mit baustellenbedingten temporären Auswirkungen auf die bestehenden Strukturen zu rechnen. Die mögliche zusätzliche Versiegelung, ist im Hinblick auf ihr Ausmaß, insbesondere im Verhältnis zur Größe des Plangebietes, unerheblich.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht gegeben	keine Auswirkungen
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen)	Da sich das Ausmaß der Nutzung durch die baulichen Strukturen gegenüber der bereits vorhandenen nicht erheblich ändert, sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keinerlei zusätzliche Umweltrisiken, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die über das bereits vorhandene Maß hinausreichen. Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung. Von einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden. Im Umkreis zum Planungsgebiet ist kein Betriebsbereich gem. §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gem. §50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gem. §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten. Von anderweitig möglichen, natürlichen Katastrophen im Hinblick auf starke Trockenheit und Dürre ist das Planungsgebiet nicht betroffen. Der Aspekt der Gefährdung durch Hochwasser oder Überschwemmung wird im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Da im Zuge des einfachen Bebauungsplans die Art der Nutzung nicht geregelt wird, ist diese weiterhin nach § 34 BauGB zu bewerten. Somit erfolgt im Rahmen des BP auch keine Regelung zum Lärmschutz. Etwaig auftretende Lärmkonflikte müssen auf der Bauvollzugsebene gelöst werden. Es besteht allerdings bei Abriss- und Erdarbeiten, Baumfällungsarbeiten oder sonstigen baulichen Tätigkeiten das theoretische Risiko einer Verletzung oder	nicht erheblich



20.05.2021

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Tötung streng geschützter Tierarten bzw. streng geschützter europäischer Vogelarten. Dies kann jedoch durch artenschutzrechtliche Verminderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel dem Verbot von Baumfällungen in der Brutzeit, vermieden werden.	
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Die Auswirkungen des Bebauungsplans bleiben auf das Planungsgebiet begrenzt.	nicht erheblich
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten	Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und/oder von Grenzwerten ist durch die Planaufstellung nicht zu erwarten. Das betroffene Gebiet ist wenig sensibel gegenüber der Planaufstellung. In Hinblick auf die bereits bestehende Nutzung, ist keine wesentliche Erhöhung der Nutzungsintensität erkennbar. Es sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, und Kulturgüter im betroffenen Gebiet zu erwarten. Es könnten bei Umsetzung der Planung streng geschützte Arten betroffen sein; besondere Wildpflanzenartenvorkommen sind im Plangebiet nicht gegeben; Funktionen für streng geschützte Fledermausarten sowie Brutvogelvorkommen sind im Vegetations- bzw. im Gebäudebestand nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können jedoch wirksam durch Einhaltung der regulären Schutzfristen bei Baumfällungsarbeiten sowie durch Bauzeitenregelungen vermieden werden. Der eventuelle Wegfall von Fledermausbrutstätten kann ferner durch die Bereitstellung angemessener Ersatzangebote (Fledermauskästen) erfolgen. Etwaig erforderliche Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung des Einzelvorhabens mit der zuständigen Fachdienststelle abzustimmen.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
	Kulturgüter sind von der Neuplanung nicht betroffen. Es liegt ein Bodendenkmal (in 2.6.9 genauer beschrieben) im Bereich der Pfarrkirche im Planungsgebiet. Auf diesem Grundstück sind keine Bauräume geplant.	
2.6 folgende Gebiete		
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nordöstlich, in ca. 390 m Entfernung (Luftlinie zum nächstgelegenen Punkt) befindet sich das FFH-Gebiet, die 5,28 ha große „Lechleite zwischen Friedberg und Tierhaupten“ (ID: 7531-372). Auf Grund der Entfernung und der gleichbleibenden Nutzungsart und -intensität innerhalb des Planungsgebiets besteht keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets.	nicht erheblich
2.6.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 BnatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	nicht gegeben	keine Auswirkungen
2.6.3 Nationalparke gem. § 24 BnatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	nicht gegeben	keine Auswirkungen
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BnatSchG	Direkt in Richtung Südwesten angrenzend, und mit seinen Ausläufern im Planungsgebiet liegend, befindet sich die „Friedberger Lechleite“ (ID: LSG-00440.01), ein 365,19 ha großes Landschaftsschutzgebiet. Da die bestehende Siedlung bereits im Bestand sehr nah am Baumbestand angrenzt und der neue Bebauungsplan einen größeren Abstand der Baugrenzen zum Vegetationsbestand vorsieht, ist das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet ragt im Südosten mit ca. 400 m ² in das Planungsgebiet hinein. Durch entsprechende Festsetzungen kann ein Eingriff in das Schutzgebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans vermieden werden.	nicht erheblich



20.05.2021

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BnatSchG	Die eben beschriebene „Friedberger Lechleite“ (Biotopteilflächennr.:7531-0077-001) ist zugleich als kartiertes Biotop ausgewiesen. Auch hier kommt es zu keiner Beeinträchtigung, da die künftigen Baugrenzen größtenteils weiter von den Biotopflächen entfernt sind, als der aktuelle Bestand. Die Biotopfläche ragt im Südosten mit ca. 600 m² in das Planungsgebiet hinein. Durch entsprechende Festsetzungen kann ein Eingriff in die Biotopfläche durch die Aufstellung des Bebauungsplan vermieden werden.	nicht erheblich
2.6.6 Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG, Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	nicht gegeben	keine Auswirkungen
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht gegeben	keine Auswirkungen
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Friedberg, zu der der Ort Derching gehört, ist im Landesentwicklungsplan Bayern als Mittelzentrum und die nahe gelegenen Stadt Augsburg als Oberzentrum ausgewiesen. Durch seine direkte Lage an der A8 ist Derching sehr gut erschlossen. Die Siedlungstätigkeit wird konzentriert, indem in Derching nachverdichtet wird, während der Freiraum dadurch geschützt wird. Damit steht die Bebauungsplanaufstellung im Einklang mit dem Flächennutzungsplan und den Zielen der Raumordnung.	nicht erheblich

Prüfungskriterium	Prüfung	Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Innerhalb der Plangebiets befinden sich zwei Baudenkmäler. Zum einen die alte katholische Pfarrkirche „St. Fabian und St. Sebastian“ (Denkmal.: D-7-71-130-119) auf Fl.Nr. 7 und zum anderen das ehemalige Pfarrhaus (Aktennummer.: D-7-71-130-164) auf Fl.Nr. 3/1. Bei der Kirche, die aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt und Mitte des 15. Jahrhunderts sowie 1765/66 verändert wurde, handelt es sich um einen romanischen, flachgedeckten Saalbau mit eingezogenem, kreuzgratgewölbtem Chor, Außengliederung durch Bogenfriese und nördlichem Satteldachturn. Das ehemalige Pfarrhaus wurde 1922 errichtet und ist geprägt von seinem barockisierenden, zweigeschossigen Satteldachbau mit Schweifgiebel. Es ist ein Bodendenkmal (Denkmal.: D-7-7531-0259) im Bereich der Pfarrkirche im Sinne des BayDSchG Teil 3 vorhanden. Es besteht aus mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Befunden. Für mögliche Eingriffe wird im künftigen Bebauungsplan auf Art. 8 Abs. 1-2 DSchG verwiesen sowie darauf, dass Arbeiten und Grabungen im Bereich sowie im nahen Bereich des Bodendenkmals einer denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis bedürfen.	nicht erheblich

Ergebnis: Aufgrund des vorhandenen Kenntnisstands führt der Bebauungsplan nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es sind keine besonders empfindlichen Gebiete gem. Anlage 2 BauGB erheblich nachteilig betroffen. Das Bebauungsplanverfahren kann nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.